

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer
am Donnerstag, dem 30. März 2023 im Sitzungssaal des Rathauses.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:15 Uhr

Die Verhandlungsschriften über die letzten Sitzungen des Gemeinderates vom 13.12.2022
und 19.01.2023 liegen zur Einsichtnahme auf.

Anwesende:

Vorsitzender: Vizebürgermeister Ing. Leopold Buchriegler

Entschuldigt: Bürgermeister Gerhard Klaffner

SPÖ - Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte Jürgen Holzner
Florian Teurezbacher MSc MA Bakk. BA
Norbert Wildling
Daniela Aschauer

GRE Josef Schuller
Robert Ramsner
Marita Wildling
Pils Reinhard
Zellnig Cornelia

Entschuldigt: Franz Haider
Michaela Kohlhofer

ÖVP – Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte Bernhard Kühholzer
Ulrike Ahrer
Christian Kaltenbrunner
Evelin Stadler
Thomas Käfer
Anton Maderthaler
Heidemarie Klaffner

WBL - Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte Mag.^a Eva Aigner
Ingo Kainz
Mag.^a Ulinde Jaksch
DI Dr. Johannes Tauer
Teresa Rettensteiner

FPÖ – Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte Karl Haidinger
Gerald Kohlhofer

Entschuldigt: Daniel Aigner

Vom Gemeindeamt: AL Michael Schachner, MBA MPA

Schriftführerin: Ingrid Klausberger

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung an alle Mitglieder des Gemeinderates zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der nachstehend angeführten Tagesordnung erfolgt ist und am gleichen Tag öffentlich an der Amtstafel kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschriften über die letzten Sitzungen des Gemeinderates vom 13.12.2022 und 19.01.2023 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt sind, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegen und gegen diese Verhandlungsschriften bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Er bestimmt die Gemeindebedienstete Ingrid Klausberger zur Schriftführerin dieser Sitzung.

Der Vorsitzende begrüßt Herrn Reinhold Zawrel, Ortsteilsprecher von Kleinreifling und die Zuhörer.

Tagesordnung

1. Marktgemeinde Weyer, Prüfungsausschuss, Bericht
2. Marktgemeinde Weyer, Rechnungsabschluss 2022
3. Freibad Weyer, Tarifordnung
4. Wildbachprojekte - Jahresarbeitsprogramm WLW 2023 – Gemeindeanteil Gaflenzbach, Schafgraben, Schlehenauer Mauern – Finanzierungsplan
5. Wildbachprojekte - Jahresarbeitsprogramm WLW 2023 – Gemeindeanteil Gaflenzbach, Dürnbach - Finanzierungsplan
6. Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.32 sowie Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.23 (Forstenlechner), Einleitung des Verfahrens
7. Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.33 sowie Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.24 (EKW), Einleitung des Verfahrens
8. KG Kleinreifling, Grdst.-Nr. 1248/1 u.a., Abtretung aus dem öffentlichen Gut; Beschluss Verkaufspreis, Beschluss der Verordnung, Beschluss der Vermessungsurkunde (Güterweg Au)
9. KG Kleinreifling, Grdst.-Nr. 22/3 u.a., Übernahme in das öffentliche Gut; Beschluss der Verordnung, Beschluss der Vermessungsurkunde (Gemeindestraße Kleinreifling)
10. KG Weyer, Grdst.-Nr. 799/1 u.a., Übernahme in das öffentliche Gut; Beschluss der Verordnung, Beschluss der Vermessungsurkunde (Gemeindestraße Innerbergerstraße)
11. Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung
12. R7 Ennstalradweg, Abschnitt Kleinreifling – Landesgrenze, Variante lt. Machbarkeitsstudie, Grundsatzbeschluss
13. Verbesserung des öffentlichen Verkehrs im Ennstal, Resolution
14. Marktgemeinde Weyer, Übertragungsverordnungen, Information über Beschlüsse
15. Bericht Ortsteilsprecher & Leitungsteam „Ortsumfahrung/Ortsentwicklung“
16. Allfälliges

BESCHLÜSSE

TOP. 1 Marktgemeinde Weyer, Prüfungsausschuss, Bericht

Erläuterung:

Der Obmann des Prüfungsausschusses berichtet dem Gemeinderat über die Sitzungen des Prüfungsausschusses vom 06.03. und 20.03.2023.

Bericht – siehe Beilage

Debatte:

Der Vorsitzende bedankt sich beim Obmann des Prüfungsausschusses für seinen Bericht. Bezüglich seiner Erklärung über das kurzfristige Vermögen möchte der Vorsitzende eine kleine Korrektur anbringen. Richtig ist: 6.822,34 Euro statt 6,8 Mio. Euro.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Berichte des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig zur Kenntnis genommen.

TOP. 2 Marktgemeinde Weyer, Rechnungsabschluss 2022

Erläuterung:

Die Auflage des Rechnungsabschlusses 2022 war in der Zeit vom 15.03.2023 bis 29.03.2023 an der Amtstafel der Marktgemeinde Weyer angeschlagen. Der Entwurf war auch auf der Homepage der Gemeinde abrufbar. Es wurden keine Erinnerungen eingebracht.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Gemeinderatsfraktionen haben je eine Ausfertigung des Rechnungsabschlusses erhalten.

Der Prüfungsausschuss hat am 20.03.2023 den Rechnungsabschluss 2022 geprüft und dem Gemeinderat einstimmig empfohlen, ihn in der vorliegenden Form zu beschließen.

Der Rechnungsabschluss wird für das Jahr 2022 nach den Bestimmungen der VRV 2015 erstellt und in einen ERGEBNISHAUSHALT und FINANZIERUNGSHAUSHALT unterteilt. Die Veränderung der liquiden Mittel vom Finanzierungshaushalt und das Nettoergebnis vom Ergebnishaushalt fließen schließlich in den VERMÖGENSHAUSHALT ein.

Rechnungsabschluss der Marktgemeinde Weyer – wesentliche Zahlen:

Einzahlungen 2022 (OHNE investive Vorhaben und voranschlagsunwirksame Gebarung) € 10.162.179,81
Auszahlungen 2022 (OHNE investive Vorhaben und voranschlagsunwirksame Gebarung) € 10.698.638,27

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit - € 536.458,46

Liquide Mittel € 51.212,35
Kurzfristige Finanzschulden (Kassenkredit) - € 911.812,90
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis - € 677.244,14
Finanzierungshaushalt FH – Saldo 1 - Operative Gebarung - € 19.098,38
Finanzierungshaushalt FH – Saldo 2 - Investive Gebarung - € 1.188.084,91
FH – Saldo 3 - Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + 2) - € 1.207.183,29
FH – Saldo 4 - Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit € 85.415,31
FH – Saldo 5 – Geldfluss voranschlagswirksame Gebarung (Saldo 3 + 4) - € 1.121.767,98
FH - Saldo 6 – Geldfluss nicht voranschlagswirksame Gebarung - € 55.331,95
FH – Saldo 7 – Veränderung liquide Mittel (Saldo 5 + 6) - € 1.177.099,93
Endbestand liquide Mittel 31.12.2021 € 316.499,38
Endbestand liquide Mittel 31.12.2022 - € 860.600,55

Vermögenshaushalt

A Langfristiges Vermögen € 47.886.619,90
B Kurzfristiges Vermögen € 2.152.744,17
C Nettovermögen € 16.809.220,12
D Investitionszuschüsse € 20.088.194,93
E Langfristige Fremdmittel € 11.930.088,28
F Kurzfristige Fremdmittel € 1.211.860,74

Rücklagen

1.1.2022	Zuführungen	Entnahmen	31.12.2022
866.817,11	180.511,51	480.453,71	566.874,91

Schuldendienst

1.1.2022	Zugang	Tilgung	Zinsen	Ersätze (KPC)	31.12.2022
10.938.256,43	821.369,24	731.883,93	37.381,97	223.181,79	11.027.741,74

Haftungen

1.1.2022	Zugänge	Abgänge	31.12.2022
1.526.719,83	0,00	170.502,32	1.356.217,51

Kundenforderungen

	31.12.2021	31.12.2022
Kurzfristige Forderungen (Mieten, BK, Benützungsgb., ...)	4.235,46	7.715,20
Langfristige Forderungen	0,00	0,00
Forderungen aus Abgaben (Gemeindeabgaben)	111.515,84	63.255,27
Sonstige langfristige Forderungen (zu erwartende KPC-Zuschüsse zu WVA/ABA)	1.504.930,11	1.420.305,14
GESAMT	1.620.681,41	1.491.275,61

Gemäß § 47 Abs. 1 Z 6 Oö. GHO sind die wirtschaftlichen Unternehmungen gemäß § 69 Abs. 1 Z 2 Oö. GemO 1990 Bestandteil des Rechnungsabschlusses der Marktgemeinde Weyer.

Der Rechnungsabschluss der VFI der Marktgemeinde Weyer & Co KG ist daher ein Bestandteil des Rechnungsabschlusses der Gemeinde – wesentliche Zahlen:

Einzahlungen 2022 (OHNE investive Vorhaben und voranschlagsunwirksame Gebarung) € 245.720,73
 Auszahlungen 2022 (OHNE investive Vorhaben und voranschlagsunwirksame Gebarung) € 245.010,43

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit € 710,30

Liquide Mittel € 1.145,75
 Ergebnishaushalt – Nettoergebnis € 47.884,36
 Finanzierungshaushalt FH – Saldo 1 - Operative Gebarung € 77.214,69
 Finanzierungshaushalt FH – Saldo 2 - Investive Gebarung € 0,00
 FH – Saldo 3 - Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + 2) € 77.214,69
 FH – Saldo 4 - Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit - € 76.504,39
 FH – Saldo 5 – Geldfluss voranschlagswirksame Gebarung (Saldo 3 + 4) € 710,30
 FH - Saldo 6 – Geldfluss nicht voranschlagswirksame Gebarung € 368,68
 FH – Saldo 7 – Veränderung liquide Mittel (Saldo 5 + 6) € 1.078,98
 Endbestand liquide Mittel 31.12.2021 € 66,77
 Endbestand liquide Mittel 31.12.2022 € 1.145,75

Vermögenshaushalt (Anlage 1c)

A Langfristiges Vermögen	€ 10.678.472,66
B Kurzfristiges Vermögen	€ 6.822,34
C Nettovermögen	€ 1.414.150,79
D Investitionszuschüsse	€ 8.789.503,77
E Langfristige Fremdmittel	€ 478.508,24
F Kurzfristige Fremdmittel	€ 3.132,20

Schuldendienst

1.1.2022	Zugang	Tilgung	Zinsen	31.12.2022
555.012,63	0,00	76.504,39	1.719,34	478.508,24

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Vizebürgermeister Ing. Leopold Buchriegler stellt den Antrag, den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2022 mit allen dazugehörigen Bestandteilen, wie zB dem Rechnungsabschluss der VFI der Marktgemeinde Weyer & Co KG, in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 3 Freibad Weyer, Tarifordnung

Erläuterung:

In der Sitzung des Schulausschusses am 23.03.2023 wurde nachfolgende Tarifordnung (gültig ab der Badesaison 2023) erstellt und dem Gemeinderat einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

<u>Freibad Weyer, Tarife</u>	<u>Tarife 2023</u>
Kinder bis zur Schulpflicht	Eintritt frei
Tageskarte für Erwachsene	5,00 €
Ermäßigte Tageskarte	
Schüler	3,00 €
Studenten	3,00 €
Lehrlinge	3,00 €
Präsenz- u. Zivildienstler	3,00 €
Menschen m. Beeinträchtigung	3,00 €
Familienkarte	
Ein Erwachsener u. Kind(er)	6,00 €
Zwei Erwachsene u. Kind(er)	8,00 €
Zeitkarte ab 16 Uhr	
Erwachsene	3,00 €
Schüler	2,00 €
Studenten	2,00 €
Lehrlinge	2,00 €
Präsenz- u. Zivildienstler	2,00 €
Menschen m. Beeinträchtigung	2,00 €
Zeitkarte bis 2 Stunden	
Erwachsene	3,00 €
Schüler	2,00 €
Studenten	2,00 €
Lehrlinge	2,00 €
Präsenz- u. Zivildienstler	2,00 €
Menschen m. Beeinträchtigung	2,00 €
Saisonkarte	
Erwachsene	50,00 €
Familienkarte:	
Ein Erwachsener u. Kind(er)	60,00 €
mit Oö. Familienkarte	55,00 €
Zwei Erwachsene u. Kind(er)	100,00 €
mit Oö. Familienkarte	95,00 €
Schüler	30,00 €
Studenten	30,00 €
Lehrlinge	30,00 €
Präsenz- u. Zivildienstler	30,00 €
Menschen m. Beeinträchtigung	30,00 €
Kästchen	
pro Tag	2,00 €
pro Saison	20,00 €
Sonnenschirm	2,00 € / € 5,00 Einsatz
Liegestuhl	2,00 € / € 5,00 Einsatz

Ein Vergleich der Tarife aus Vorjahren wird dem Amtsvortrag zur Information beigelegt.

Tarifvergleich – siehe Beilage

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Vizebürgermeister Ing. Leopold Buchriegler stellt den Antrag, die vorstehende Tarifordnung für das Freibad Weyer, ab der Badesaison 2023, zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 4 Wildbachprojekte - Jahresarbeitsprogramm WLW 2023 – Gemeindeanteil Gaflenzbach, Schafgraben, Schlehenauer Mauern – Finanzierungsplan

Erläuterung:

Mit Schreiben vom 08.03.2023 wurde von der Direktion Inneres und Kommunales mitgeteilt, dass sich aufgrund der Überprüfung des Antrages der Gemeinde vom 01.03.2023 für das Vorhaben „Wildbachprojekte - Jahresarbeitsprogramm WLW 2023 – Gemeindeanteil Gaflenzbach, Schafgraben, Schlehenauer Mauern“ eine Finanzierungsmöglichkeit ergibt.

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2023	Gesamt in Euro
Haushaltsrücklagen	19.600	19.600
BZ - Sonderfinanzierung	58.900	58.900
Summe in Euro	78.500	78.500

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde

- ✓ bei **Nachweis** des Bedarfes **und** des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel sowie

- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Über den erfolgten Baubeginn ist die Direktion Inneres und Kommunales schriftlich zu informieren.

Die Bestimmungen des Erlasses IKD-2017-194415/196-Hi vom 18. Juli 2018 (betr. die Kostendämpfung bei vom Land mitfinanzierten Bauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden) sind zu beachten.

Zudem weisen wir in Bezug auf etwaige Mehrkosten auf die Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU (Projektfonds Punkt 3.3) hin, die den gänzlichen Entfall der Förderung (BZ) vorsehen, wenn der anerkannte und förderbare Kostenrahmen eines investiven Einzelvorhabens um mehr als ein Fünftel überschritten wird und die vorherige Abstimmung der Mehrkosten mit der Direktion Inneres und Kommunales bzw. der zuständigen Fachabteilung nicht erfolgt ist.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist ehest möglich, aber **spätestens** nach der nächsten Gemeinderatssitzung bzw. vor dem Antrag auf Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den vorliegenden Finanzierungsplan für das Vorhaben „Wildbachprojekte - Jahresarbeitsprogramm WLV 2023 – Gemeindeanteil Gaflenzbach, Schafgraben, Schlehenauer Mauern“ zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 5 Wildbachprojekte - Jahresarbeitsprogramm WLW 2023 – Gemeindeanteil Gaflenzbach, Dürnbach – Finanzierungsplan

Erläuterung:

Mit Schreiben vom 08.03.2023 wurde von der Direktion Inneres und Kommunales mitgeteilt, dass sich aufgrund der Überprüfung des Antrages der Gemeinde vom 01.03.2023 für das Vorhaben „Wildbachprojekte - Jahresarbeitsprogramm WLW 2023 – Gemeindeanteil Gaflenzbach, Dürnbach“ eine Finanzierungsmöglichkeit ergibt.

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2023	Gesamt in Euro
Haushaltsrücklagen	9.400	9.400
BZ - Sonderfinanzierung	28.100	28.100
Summe in Euro	37.500	37.500

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei **Nachweis** des Bedarfes **und** des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel sowie
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Über den erfolgten Baubeginn ist die Direktion Inneres und Kommunales schriftlich zu informieren.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO. 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2021.



Die Bestimmungen des Erlasses IKD-2017-194415/196-Hi vom 18. Juli 2018 (betr. die Kostendämpfung bei vom Land mitfinanzierten Bauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden) sind zu beachten.

Zudem weisen wir in Bezug auf etwaige Mehrkosten auf die Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU (Projektfonds Punkt 3.3) hin, die den gänzlichen Entfall der Förderung (BZ) vorsehen, wenn der anerkannte und förderbare Kostenrahmen eines investiven Einzelvorhabens um mehr als ein Fünftel überschritten wird und die vorherige Abstimmung der Mehrkosten mit der Direktion Inneres und Kommunales bzw. der zuständigen Fachabteilung nicht erfolgt ist.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist ehest möglich, aber **spätestens** nach der nächsten Gemeinderatssitzung bzw. vor dem Antrag auf Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Debatte:

GV Bernhard Kühholzer erkundigt sich, welcher Bereich im Dürnbach saniert wird.

AL Michael Schachner sagt, dass im Bereich Richtung Waldhütte und bei der Sperre im vorderen Teil des Dürnbachs Bauarbeiten durchgeführt werden.

Auf die Frage, ob der Bau von Fischaufstiegen auch vorgesehen ist, kann AL Michael Schachner derzeit nicht beantworten.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den vorliegenden Finanzierungsplan für das Vorhaben „Wildbachprojekte - Jahresarbeitsprogramm WLW 2023 – Gemeindeanteil Gaflenzbach, Dürnbach“ zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 6 Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.32 sowie Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.23 (Forstenlechner), Einleitung des Verfahrens

Erläuterung:

Herr Forstenlechner Manuel möchte auf dem Grundstück Nr. 143/2, KG. 49314 Nach der Enns eine KFZ-Werkstätte und ein Wohnhaus errichten.

Das betroffene Grundstück ist im Flächenwidmungsplan Nr. 1 als Betriebsbaugelände ausgewiesen. Die KFZ-Werkstätte kann im Betriebsbaugelände errichtet werden. Die Errichtung eines Wohnhauses ist jedoch in dieser Widmung nicht möglich.

In Absprache mit dem Ortsplaner soll nun ein Teil des Grundstückes in ein eingeschränktes gemischtes Baugelände umgewidmet werden. Das Grundstück 143/2, KG. 49314 Nach der Enns bleibt jedoch ein Bauplatz (2 Widmungen auf einem Bauplatz möglich). Dadurch wäre die Errichtung eines Wohngebäudes möglich

Die Einleitung zum Änderungsverfahren soll nun vom Gemeinderat in folgender Form beschlossen werden:

Flächenwidmungsplanänderung 1.32

Grundstück	KG	Widmung derzeit	Widmung künftig
143/2 (Teil)	49314 Nach der Enns	Betriebsbaugelände	Eingeschränktes Mischgebiet

Örtliches Entwicklungskonzeptänderung 1.23

Grundstück	KG	Ausweisung derzeit	Ausweisung künftig
143/2 (Teil)	49314 Nach der Enns	Betriebliche Funktion	Mischfunktion

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Einleitung zur Änderung des Flächenwidmungsplan Nr. 1, Änderung 1.32 sowie des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, Änderung Nr. 1.23 (Forstenlechner) laut vorliegendem Plan des Ortsplaners Lassy zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

TOP. 7 Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.33 sowie Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.24 (EKW), Einleitung des Verfahrens

Erläuterung:

Die Ennskraftwerke AG haben mit Schreiben vom 9. Februar 2023 um Änderung des Flächenwidmungsplanes angesucht.

Im Bereich des Kraftwerkes Schönau sollen einige Bauvorhaben errichtet werden. Die betroffenen Flächen sind derzeit als Grünland ausgewiesen. Dazu wird jedoch ein Sondergebiet im Bauland benötigt. Eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes ist daher erforderlich.

Die Einleitung zum Änderungsverfahren soll nun vom Gemeinderat in folgender Form beschlossen werden:

Flächenwidmungsplanänderung 1.33

Grundstück	KG	Widmung derzeit	Widmung künftig
416/19 (Teil)	49314 Kleinreifling	Grünland	Sondergebiet Bauland Kraftwerksanlage (Kraftwerk Schönau)
.188 (Teil)	49314 Kleinreifling	Grünland	Sondergebiet Bauland Kraftwerksanlage (Kraftwerk Schönau)
.484 (Teil)	49314 Kleinreifling	Grünland	Sondergebiet Bauland Kraftwerksanlage (Kraftwerk Schönau)
550/99 (Teil)	49314 Kleinreifling	Grünland	Sondergebiet Bauland Kraftwerksanlage (Kraftwerk Schönau)

Örtliches Entwicklungskonzeptänderung 1.24

Grundstück	KG	Funktion derzeit	Funktion künftig
416/19 (Teil)	49314 Kleinreifling	Land- und forstwirtschaftliche Funktion	Sonderfunktion
.188 (Teil)	49314 Kleinreifling	Land- und forstwirtschaftliche Funktion	Sonderfunktion
.484 (Teil)	49314 Kleinreifling	Land- und forstwirtschaftliche Funktion	Sonderfunktion
550/99 (Teil)	49314 Kleinreifling	Land- und forstwirtschaftliche Funktion	Sonderfunktion

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 14. März 2023 mit dieser Angelegenheit beschäftigt und schlägt dem Gemeinderat einstimmig vor, die Einleitung der Änderung 1.33 zum Flächenwidmungsplan Nr. 1 sowie die Änderung Nr. 24 zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1 zu beschließen.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Einleitung zur Änderung des Flächenwidmungsplan Nr. 1, Änderung 1.33 sowie des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, Änderung Nr. 1.24 (EKW) laut vorliegendem Plan des Ortsplaners Lassy zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 8 KG Kleinreifling, Grdst.-Nr. 1248/1 u.a., Abtretung aus dem öffentlichen Gut; Beschluss Verkaufspreis, Beschluss der Verordnung, Beschluss der Vermessungsurkunde (Güterweg Au)

Erläuterung:

Im Zuge einer Grenzvermessung beim Güterweg Au (Bereich Naglstatt) wurde festgestellt, dass ein Teil des Carports von Familie Defranz Johann und Brigitte, Rennbahnweg 17/6, 4400 Steyr auf dem Güterweg Au, Grundstück Nr. 1248/1, KG. Kleinreifling errichtet wurde.

Um dies zu korrigieren, ist es nun erforderlich 19 m² aus dem öffentlichen Gut an Familie Defranz abzutreten bzw. zu verkaufen. Der Bauausschuss der Marktgemeinde Weyer hat sich in seiner Sitzung am 14. März 2023 mit dieser Angelegenheit beschäftigt und schlägt dem Gemeinderat einstimmig vor, die benötigten 19 m² zu einem Preis von € 25,--/m², insgesamt € 475,-- zu verkaufen.

Weiters ist folgende Verordnung für die Auflassung aus dem öffentlichen Gut zu beschließen:

Verordnung

über die Widmung einer Straße bzw. über die Auflassung für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung als Gemeindestraße

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer hat in seiner Sitzung am 30. März 2023 gemäß § 11 (1) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl. 84/1991 idF 131/1997, iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990, verordnet:

§ 1

Die genaue Lage dieser Straße ist aus der Vermessungsurkunde, GZ 15631/22 vom 10.10.2022 der Mayrhofer & Hackl ZT GmbH, Stadtplatz 34, 4400 Steyr, die beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist, zu ersehen.

§ 2

Die im Plan (§ 1) dargestellte Straße führt über die Grundparzelle 1248/1, KG 49309 Kleinreifling.

Folgende Flächen werden dem Gemeingebrauch gewidmet bzw. aufgelassen und als Gemeindestraße gemäß § 8 (1) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl. 84/1991 idF 82/1997, eingereiht bzw. aufgelassen:

Auflassung von 19 m² von Grundstück Nr. 1248/1, KG. 49309 Kleinreifling und Zuschlag zum Grundstück Nr. 883/3, KG 49309 Kleinreifling.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1190, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Ebenfalls ist die vorliegende Vermessungsurkunde der Mayrhofer & Hackl ZT GmbH, Stadtplatz 34, 4400 Steyr, GZ 15631/22 vom 10.10.2022 zu beschließen.

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 14. März 2023 dem Gemeinderat den Beschluss der Vermessungsurkunde der Mayrhofer & Hackl ZT GmbH, Stadtplatz 34, 4400 Steyr, GZ 15631/22 vom 10.10.2022 sowie die Verordnung zur Übernahme bzw. Auflassung von Grundflächen vom bzw. in das öffentliche Gut empfohlen.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag,

- den Verkauf von 19 m² an Familie Defranz zu einem Grundstückspreis von € 25,--, insgesamt € 475,--, aus dem Grundstück Nr. 1248/1, KG Kleinreifling,
- die Verordnung zur Auflassung aus dem öffentlichen Gut vom 23.03.2023 sowie
- die Vermessungsurkunde der Mayrhofer & Hackl ZT GmbH, Stadtplatz 34, 4400 Steyr, GZ 15631/22 vom 10.10.2022

zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP. 9 KG Kleinreifling, Grdst.-Nr. 22/3 u.a., Übernahme in das öffentlichen Gut; Beschluss der Verordnung, Beschluss der Vermessungsurkunde (Gemeindestraße Kleinreifling)

Erläuterung:

Im Zuge der Grundstücksvermessung des Grundstückes Nr. 19/8, KG. 49309 Kleinreifling (Besitzer: Hüttenbrenner Reinhold) wurde festgestellt, dass die Gemeindestraße Kleinreifling, Grundstück Nr. 22/3, KG 49309 Kleinreifling jeweils mit 5 m² über die Grundstücke Nr. 19/8 und Nr. 19/9 (Besitzer Wolloner Johann) verläuft. Dies wird nun korrigiert. Die Flächen werden von den beiden Grundbesitzern unentgeltlich an die Marktgemeinde Weyer abgetreten.

Folgende Verordnung ist für die Übernahme aus dem öffentlichen Gut zu beschließen:

Verordnung

über die Widmung einer Straße bzw. über die Auflassung für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung als Gemeindestraße

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer hat in seiner Sitzung am 30. März 2023 gemäß § 11 (1) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl. 84/1991 idF 131/1997, iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990, verordnet:

§ 1

Die genaue Lage dieser Straße ist aus der Vermessungsurkunde, GZ 14180A/22 vom 31.01.2023 der Mayrhofer & Hackl ZT GmbH, Stadtplatz 34, 4400 Steyr, die beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist, einzusehen.

§ 2

Die im Plan (§ 1) dargestellte Straße führt über die Grundparzelle 22/3, KG 49309 Kleinreifling.

Folgende Flächen werden dem Gemeingebrauch gewidmet bzw. aufgelassen und als Gemeindestraße gemäß § 8 (1) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl. 84/1991 idF 82/1997 eingereiht bzw. aufgelassen:

Übernahme

5 m² von Grundstück 19/9, KG. 49309 Kleinreifling

5 m² von Grundstück 19/8, KG. 49309 Kleinreifling

und Zuschlag zum Grundstück 22/3, KG. 49309 Kleinreifling (Gemeindestraße Kleinreifling).

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1190, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Ebenfalls ist die vorliegende Vermessungsurkunde der Mayrhofer & Hackl ZT GmbH, Stadtplatz 34, 4400 Steyr, GZ 15631/22 vom 10.10.2022 zu beschließen.

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 14. März 2023 dem Gemeinderat den Beschluss der Vermessungsurkunde der Mayrhofer & Hackl ZT GmbH, Stadtplatz 34, 4400 Steyr, GZ 14180A/22 vom 31.01.2023 sowie die Verordnung zur Übernahme bzw. Auflassung von Grundflächen vom bzw. in das öffentliche Gut empfohlen.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Vizebürgermeister Ing. Leopold Buchriegler stellt den Antrag, die Verordnung zur Übernahme in das öffentliche Gut vom 23.03.2023 sowie die Vermessungsurkunde GZ 14180A/22 vom 31.01.2023 der Mayrhofer & Hackl ZT GmbH, Stadtplatz 34, 4400 Steyr zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 10 KG Weyer, Grdst.-Nr. 799/1 u.a., Übernahme in das öffentlichen Gut; Beschluss der Verordnung, Beschluss der Vermessungsurkunde (Gemeindestraße Innerbergerstraße)

Erläuterung:

Im Bereich der Wohnhäuser Innerbergerstraße 23 und 25 stimmt der Naturstand im Straßenverlauf der Gemeindestraße Innerberger nicht mit dem Katasterstand überein. Die bestehenden Gartenmauern wären auf öffentlichem Grund. Es wurde daher eine Vermessung durchgeführt.

Folgende Änderungen haben sich nun ergeben:

Abschreibung von 28 m² Grundstück Nr. 799/1 (Gemeindestraße) an Grundstück Nr. 354/4 (Besitzer: Garstenuer Herbert und Renate) und
Abschreibung von 16 m² Grundstück Nr. 799/1 (Gemeindestraße) an Grundstück Nr. 354/18 (Besitzer: Michel-Neidhart Regine)
Die Abtretung des öffentlichen Gutes erfolgt unentgeltlich.

Folgende Verordnung ist für die Auflassung aus dem öffentlichen Gut zu beschließen:

Verordnung

über die Widmung einer Straße bzw. über die Auflassung für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung als Gemeindestraße

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer hat in seiner Sitzung am 30. März 2023 gemäß § 11 (1) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl. 84/1991 idF 131/1997, iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990, verordnet:

§ 1

Die genaue Lage dieser Straße ist aus der Vermessungsurkunde, GZ 14015/14 vom 13.12.2022 der Mayrhofer & Hackl ZT GmbH, Stadtplatz 34, 4400 Steyr, die beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist, einzusehen.

§ 2

Die im Plan (§ 1) dargestellte Straße führt über die Grundparzelle 799/1, KG 49323 Weyer.

Folgende Flächen werden dem Gemeingebrauch gewidmet bzw. aufgelassen und als Gemeindestraße gemäß § 8 (1) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl. 84/1991 idF 82/1997, eingereiht bzw. aufgelassen:

Auflassung von 28 m² von Grundstück Nr. 799/1, KG. 49323 Weyer und Zuschlag zum Grundstück Nr. 354/4, KG 49323 Weyer
und Auflassung von 16 m² von Grundstück Nr. 799/1, KG Weyer und Zuschlag zum Grundstück 354/18, KG. 49323 Weyer

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1190, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Ebenfalls ist die vorliegende Vermessungsurkunde der Mayrhofer & Hackl ZT GmbH, Stadtplatz 34, 4400 Steyr, GZ 14015/14 vom 13.12.2022 zu beschließen.

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 14. März 2023 dem Gemeinderat den Beschluss der Vermessungsurkunde der Mayrhofer & Hackl ZT GmbH, Stadtplatz 34, 4400 Steyr, GZ 14015/22 vom 13.12.2022 sowie die Verordnung zur Übernahme bzw. Auflassung von Grundflächen vom bzw. in das öffentliche Gut empfohlen.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Verordnung zur Auflassung aus dem öffentlichen Gut vom 23.03.2023 sowie die Vermessungsurkunde GZ 14015/22 vom 13.12.2022 der Mayrhofer & Hackl ZT GmbH, Stadtplatz 34, 4400 Steyr zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 11 Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung

Erläuterung:

Die Gemeinden haben nach § 5 Abs. 1 des Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes die Pflicht nach Möglichkeit und Zumutbarkeit ausreichende Vorkehrungen zu treffen, die das Entstehen und das Ausbreiten von Bränden verhüten und eine wirksame Brandbekämpfung sicherstellen. Kompetenzgemäß haben die Gemeinden auch den Katastrophenschutz zu verantworten und haben sich dabei in der Durchführung der Katastrophenhilfe (vorbeugend und abwehrend) der öffentlichen Feuerwehren zu bedienen (§ 4 Abs.2 des Oö. KatSchG). Dazu haben die Gemeinden dafür zu sorgen, dass mindestens eine personell und sachlich ausreichend ausgestattete und ausreichend geschulte, schlagkräftige öffentliche Feuerwehr besteht.

Ziel der Feuerwehren ist es, ihre Aufgaben in einer dem Stand der Technik entsprechenden Qualität unter Berücksichtigung einer größtmöglichen Wirkungsorientierung zu erfüllen. Unter besonderer Beachtung des Schutzes der Einsatzkräfte sind, insbesondere im Fall akuter oder drohender Gefahr, Leben von Menschen zu retten und sie vor körperlichem Schaden zu bewahren. Tiere zu retten und die Umwelt und Infrastruktur vor Schaden und Schadensausdehnung zu schützen. Das Erreichen der Schutzziele geht nur mit einer entsprechenden Dichte an Feuerwehren mit gut ausgebildetem Personal und der erforderlichen Ausrüstung. Dieses gemeinsame aufeinander abstimmen erfolgt durch die Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung im Einvernehmen zwischen Feuerwehr und Gemeinde“, so Landes-Feuerwehrenspektor Ing. Karl Kraml.

Wozu dient eine GEP?

Dieses Instrument dient der

- Evaluierung der feuerwehrbezogenen Sicherheitslage,
- der Schutzbedarfsfestlegung sowie
- der Feuerwehrbedarfsplanung und Maßnahmenevaluierung.

Was umfasst eine GEP?

- Sie umfasst unter anderem Analyse und Bewertung
- des aktuellen Gefahren- und Gefahrenbewältigungsstatus und seiner Entwicklung
- der Gemeindeentwicklung und deren Auswirkungen auf den Gefahren- und Gefahrenbewältigungsstatus
- des Gefahrenabwehrstatus der Feuerwehr(en) der Gemeinde (betreffend Mannschaft, Ausstattung und Infrastruktur)
- der sich daraus ergebenden Bedarf zur Sicherung der Gefahrenbewältigungsmöglichkeiten bzw. deren Anpassung

Worauf gründet die GEP?

Sie gründet auf den gesetzlich festgelegten bzw. im konkreten Fall speziell definierten Schutzziele (Oö. Feuerwehrgesetz, Oö. Katastrophenschutzgesetz) und den geltenden Normen, sowie den technischen, organisatorischen und Ausbildungsrichtlinien des ÖBFV bzw. des OÖLFV, soweit sie inhaltlich Bedeutung haben. Zu letzteren gehören zum Beispiel:

- Fahrzeugbaurichtlinien (ÖBFV RL FA)
- Feuerwehrhausrichtlinie (ÖBFV RL FH-01)
- Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz (TRVB)
- bautechnische Normen div. Sicherheitsrichtlinien, usw...

Wann und Wie ist eine GEP durchzuführen?

- Grundsätzlich – sofern es keine wesentlichen Änderungen der Rahmenbedingung gibt (wie etwa Betriebsansiedlungen, höherrangige Straßenbauten oder ähnliches) – hat diese alle 10 Jahre stattzufinden.

- Sie soll die kommunale Entwicklung in ihrer brandschutzbezogenen Sicherheitsdimension abbilden und als langfristige Gestaltungsgrundlage dienen.
- Der Finanzierungsbedarf des Feuerwehrwesens soll damit einerseits gestaltbar werden, andererseits aber den Schutzbedarf nicht willkürlich beschneiden.

Die wesentlichen Elemente einer GEP

Beschreibung der eigenen Lage und des allgemeinen Gefahrenpotenzials

- Damit Einordnung in die Pflichtbereichs- und Bedarfsmatrix.
- Allgemeine Daten inkl. normierter Isochronenbilder zu den Hilfsfristen werden durch den Oö. LFV geliefert.

Erhebung besonderer Gefahrenpotenziale anhand der Gefahrenmatrix

- Im Wege der einfachen Bewertung über eine Checkliste oder in besonderen Fällen durch
- Detailerhebung des Potenzials und seiner Bekämpfungsmöglichkeiten.

Gefahrenbewertung

- Bewertet werden die Auswirkungen des derzeitigen und zukünftigen Gefahrenpotenzial (im Planungszyklus der kommenden 10 Jahre).
- Bezogen auf die eigene Lage werden daraus die Erfordernisse zur Schutzzielerreichung abgeleitet.

Zusammengefasste Schlußfolgerungen

- Am Ende steht eine abschließende Festlegung zu beachtender Entwicklungsschritte und sich ergebender Handlungserfordernisse.

Im GEP sind ca. 80 Objekte der Marktgemeinde Weyer erfasst, welche aufgrund ihrer Risikopotentials fachlich bewertet wurden.

Mit der GEP Schlussbesprechung am 07.03.2023 wurde die fachliche Bewertung der Planung abgeschlossen. Mit anwesend bei dieser Besprechung waren neben Bgm. Klaffner, die Vertreter der drei Freiw. Feuerwehren der Marktgemeinde Weyer, der Abschnitts-Feuerwehrkommandant, der Bezirksfeuerwehrkommandant sowie das LFK Oö.

Das Protokoll dieser Besprechung sowie die Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

siehe Beilage

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen: „Mit Beschluss des Gemeinderates vom 30.03.2023 wird die vorliegende Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung als schlüssig bewertet und die darin dargestellten Maßnahmen als geeignet erkannt.“

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 12 R7 Ennstalradweg, Abschnitt Kleinreifling – Landesgrenze, Variante lt. Machbarkeitsstudie, Grundsatzbeschluss

Erläuterung:

In der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer vom 25.03.2021 wurde der einstimmige Grundsatzbeschluss gefasst, den Teilabschnitt von der steiermärkischen Landesgrenze beim Ortsteil Unterlaussa bis zum Ortsteil Kleinreifling als verkehrssicheren und familienfreundlichen Radweg auszubauen, um damit auch die Grundlage für die überregionale Radwegverbindung zwischen den drei Bundesländern OÖ / NÖ / Stmk herzustellen.

In der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer vom 17.02.2022 wurde der einstimmige Beschluss gefasst, das Übereinkommen betreffend die Planungskostenteilung der Machbarkeitsstudie, für das Projekt „R7 Ennstalradweg, Radwegausbau Weyer, Strecke Unterlaussa – Kleinreifling, zu unterstützen.

Daraufhin wurde vom Amt der Oö. Landesregierung die Fa. Kubisch Data GmbH mit der Erstellung einer Machbarkeitsstudie für den R7 Ennstalradweg, Abschnitt Kleinreifling – Landesgrenze, beauftragt.

Das Ergebnis der Machbarkeitsstudie wurde der Marktgemeinde Weyer 27.02.2023 präsentiert.

Zusammengefasst stellt sich das Ergebnis wie folgt dar:

Die Variante in paralleler Führung zur B115 kann über weite Teile als normenkonformer Geh- und Radweg (Fahrbahn/Trennstreifen/Radweg) mit moderaten Längsneigungen ausgeführt werden.

Hierbei müssen abschnittsweise bestehende Straßenbrücken sowie Stützmauern adaptiert werden. Eine Ennsquerung bzw. die Neuerrichtung von Brücken über die Enns sind nicht erforderlich.

Bei der Forstwegvariante im ersten Abschnitt ist aus topografischen Gründen (Felssteilwand bzw. Berg) eine Flussquerung erforderlich. Hierfür müsste zumindest eine Fahrradbrücke neu errichtet werden (geschätzte Kosten nur für die Brücke: ca. 8,6 Mio. € brutto). Weiters wären die Instandsetzungs- und Wartungskosten in diesem Bereich bedeutend höher als bei einem Ausbau entlang der B115.

Die Forstwegvariante im dritten Abschnitt verläuft zur Landesgrenze hin oberhalb der Bahnstrecke im Nahbereich der ÖBB-Hangsicherungen (Steinschlagnetze) und weist teils erhebliche Längsneigungen von bis zu 17 % auf. Seitens der ÖBB kann hierbei nicht ausgeschlossen werden, dass Felsbrocken von bis zu 5 cm Größe auf den neuen Radweg stürzen. Folglich ist eine Zustimmung der ÖBB zu einem Radweg oberhalb der Bahnstrecke mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

An der B115 werden in diesem dritten Abschnitt gerade zwei Einreichprojekte mit Optimierung der Linienführung in Lage und Höhe sowie die Vorsehung eines erweiterten Banketts geplant. Dies, und die geringeren Längsneigungen sind zusätzliche Gründe für die Umsetzung des Geh- und Radweges entlang der B115.

Die Grobkosten (Preisbasis 2022) beider Varianten sind annähernd gleich, wobei aufgrund der Planungstiefe Machbarkeit ein Anteil von 40 % UV eingerechnet ist.

Die Machbarkeitsstudie wurde mit dem Radfahrbeauftragten des Landes Oö. abgestimmt. Auf steirischer Seite wird derzeit (Stand Dezember 2022) ebenfalls eine Radwegwegmachbarkeitsstudie bis Altenmarkt durchgeführt. Diesbezüglich fand mit dem Land Steiermark bereits ein Abstimmungstermin statt, im Zuge dessen die beiden oberösterreichischen Varianten erläutert wurden. Der Anschluss an die Landesgrenze im Bereich der B115 wird jedoch von Seiten des Landes Steiermark kritisch gesehen, da diese Variante auf steirischer Seite aufwendiger in der Realisierung wäre.

Aufgrund der o. a. Kriterien (Längsneigungen, Zustimmungen ÖBB,..) wird die Variante entlang der B115 Eisen Straße empfohlen.

Der Bauausschuss der Marktgemeinde Weyer hat sich in seiner Sitzung am 27.02.2023 mit dem Thema beschäftigt und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, den Grundsatzbeschluss zu fassen, dass für die bauliche Umsetzung des R7 Ennstalradweges, Abschnitt Kleinreifling – Landesgrenze, die Variante 1 – entlang der B115 – festgelegt wird.

Debatte:

GR Christian Kaltenbrunner ist grundsätzlich für den Ausbau des Radweges. Er vertritt aber die Meinung, dass es mit nur wenigen Abstrichen möglich sein könnte den Radweg kostengünstiger umzusetzen und verweist auf die bestehenden Wege (zB über die Viehtaler Alm).

GR Karl Haidinger fragt, ob die Gemeinde schon erfahren hat, wie hoch die laufenden Kosten der beiden Varianten sind.

AL Michael Schachner informiert über die laufenden Kosten der zwei Varianten, die vom Land OÖ mitgeteilt wurden.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag den Grundsatzbeschluss zu fassen, dass für die bauliche Umsetzung des R7 Ennstalradweges, Abschnitt Kleinreifling – Landesgrenze, die Variante 1 – entlang der B115 – auf Grundlage der aktuellen Machbarkeitsstudie, festgelegt wird und das Projekt mit der Unterstützung des Amtes der Oö. Landesregierung weiter voranzutreiben.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 22 : 2 Stimmen beschlossen.

Enthaltungen: GR Christian Kaltenbrunner (ÖVP)
GR Evelyn Stadler (ÖVP)

TOP. 13 Verbesserung des öffentlichen Verkehrs im Ennstal, Resolution

Erläuterung:

Die SPÖ-Fraktion hat die Aufnahme der nachstehenden Resolution über die Verbesserung des öffentlichen Verkehrs im Ennstal auf die heutige Tagesordnung beantragt.

„Der öffentliche Verkehr in den Ennstalgemeinden von Weyer bis Steyr ist zu manchen Tageszeiten noch sehr ausbaufähig. So fährt aus Weyer Sicht z.B. zwischen 6:22 und 7:37 Uhr kein öffentliches Verkehrsmittel nach Steyr. Am Wochenende ist die letzte öffentliche Verbindung von Steyr ins Ennstal um 20:45. Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass die Verkehrslage der Marktgemeinde Weyer im Dreiländereck nicht nur entlang des oberösterreichischen Ennstals geplant werden kann. Die Pendlerströme teilen sich in Richtung Steyr, Waidhofen/Ybbs und den Bezirk Amstetten und den Bezirk Liezen auf (siehe Anhang). Auch Richtung Amstetten besteht zwischen 6:35 und 8:11 keine Verbindung. Am Wochenende ist die letzte Verbindung ab Amstetten um 19:05 (Verbindungen zwischen Amstetten und Waidhofen/Ybbs laufen täglich bis 00:36).“

Der Gemeinderat Weyer möge daher nachfolgende Resolution beschließen, welche von Bgm. Klaffner vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wird:

RESOLUTION

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer
an das Amt der Oö. Landesregierung, LR. Mag. Günther Steinkellner
betreffend

„Verbesserung des öffentlichen Verkehrs im Ennstal“

Herr Landesrat Mag. Günther Steinkeller wird ersucht die erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten, damit im kommenden Fahrplan des ÖBB folgende Punkte verbessert werden:

- Von Weyer aus Richtung Steyr soll durch das Ennstal werktags zwischen 6:22 und 7:37 ein zusätzliches öffentliches Verkehrsmittel (Bahn oder Bus) fahren.
- Am Abend, insbesondere am Wochenende, sollen mehr öffentliche Verkehrsmittel von Steyr ins Ennstal fahren. So sollten alle Züge der Linie S1, die nach Garsten fahren, als R/REX weiter ins Ennstal fahren (von Steyr weg um 21:45, 22:45 und 23:45).
- Zusätzlich braucht es an Samstagen und Sonntagen eine spätere Zugverbindung.
- Nach Amstetten ist die Lage zwischen 6:35 und 8:11 analog zur Situation in Richtung Steyr. Wir ersuchen das Land OÖ in Verhandlungen mit dem Land NÖ zu treten um

im Frühverkehr zwischen diesen Zeiten eine Anbindung an das höherrangige Schienennetz ab Amstetten zu ermöglichen. (Der sehr gut ausgelastete REX58 ab Waidhofen/Ybbs um 07:34 sei hier erwähnt.)

- Auch an Wochenenden und Feiertagen sind Verbindungen ab Amstetten nach 19:05 notwendig (an Werktagen verkehrt zumindest um 20:05 der letzte Zug).

Ebenen

Erwerbsspendlerinnen: 317

Auspendlerinnen: 1.113

745

Gemeinspendlerinnen: 4.002

Bevölkerung

Weyer

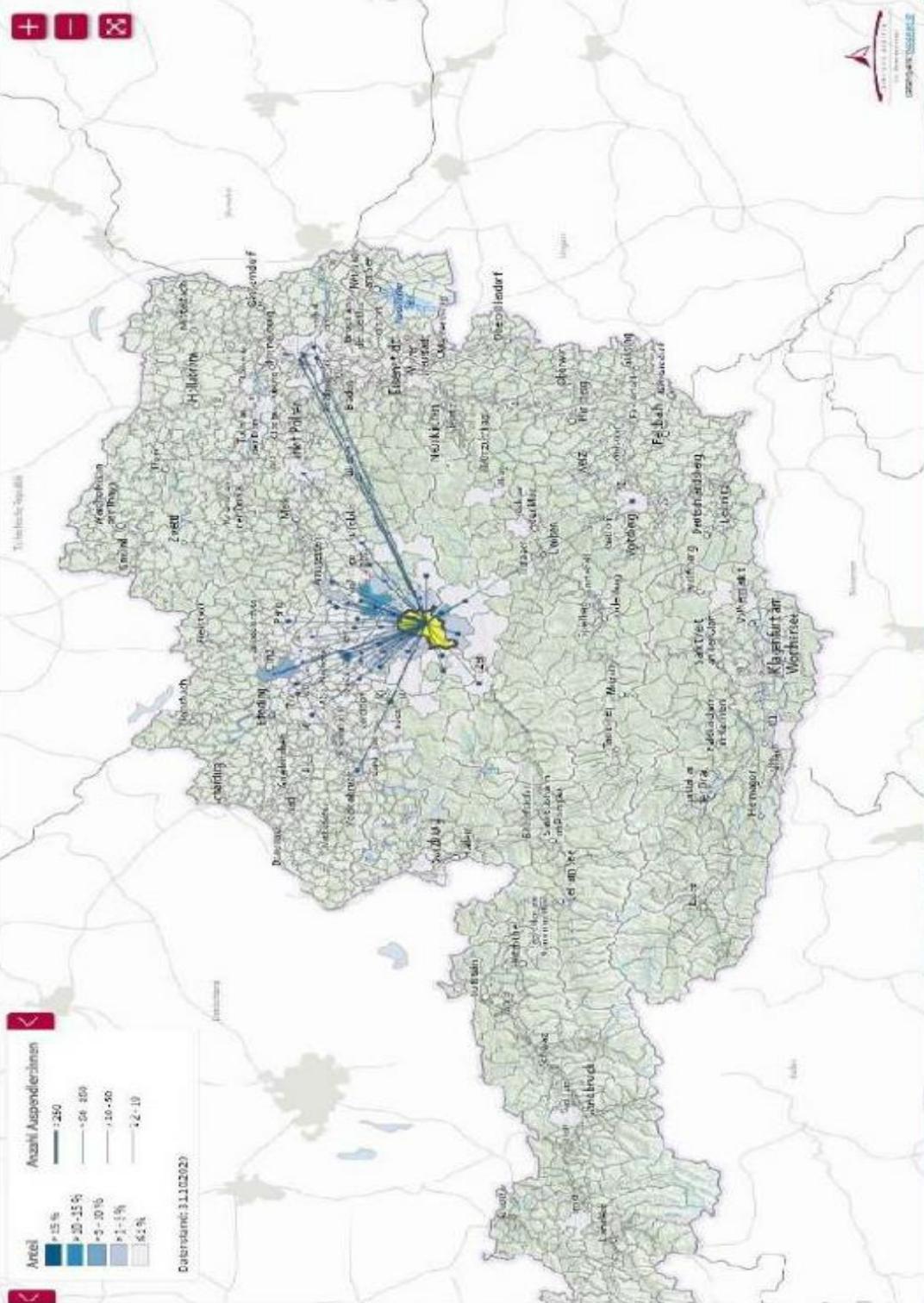
Anzahl Auspendlerinnen

- > 250
- 150 - 250
- 50 - 150
- 10 - 50
- 0 - 10

Anzahl

- > 15%
- 10 - 15%
- 5 - 10%
- 1 - 5%
- 0 - 1%

Datenschnitt: 31.10.2023



#	Übersicht	Anzahl	%
1	Sölk	185	16,33
2	Wädchwil an der Ybbs	177	15,74
3	Sölk-Gallen	74	6,61
4	Altenmarkt bei Sankt Gallen	65	5,81
5	Urfach	68	6,05
6	Sankt Gallen	48	4,23
7	Sonntagberg	44	3,93
8	Ernstbrunn	34	3,04
9	Wiedobrunn	27	2,41
10	Altenmarkt	26	2,32
11	Langschlag	25	2,23
12	Ybbsitz	22	1,97
13	Hollersbach an der Ybbs	20	1,79
14	Komizan an der Ybbs	18	1,61
15	Bachraming	18	1,61
16	Auspendlerinnen	10	0,89

Debatte:

GR Florian Teurezbacher teilt mit, dass die Gemeinderäte der Gemeinden Reichraming und Ternberg diese Resolution bereits beschlossen und an den Herrn Landesrat weitergeleitet haben. Weyer zieht nun nach und hat noch wichtige Streckenverbindungen für Pendler (Anbindung nach Waidhofen/Ybbs und Amstetten) in die Resolution mitaufgenommen.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorstehende Resolution „Verbesserung des öffentlichen Verkehrs im Ennstal“ zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 14. Marktgemeinde Weyer, Übertragungsverordnungen, Information über Beschlüsse

Erläuterung:

Aufgrund der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer vom 07.07.2022, mit der das Beschlussrecht des Gemeinderates für den Abschluss der Vereinbarungen mit den Transportunternehmen Bernhard Aschauer (Großraming) und Rettensteiner GmbH (Hollenstein), betreffend die Durchführung des Kindergartenkinder- und Schulbustransportes ab dem Schul- bzw. Kindergartenjahr 2022/23, einmalig an den Ausschuss für Kindergärten-, Schulen-, Sport-, Vereins- und Sozialangelegenheiten (Schulausschuss) übertragen wurde, wird der Gemeinderat wie folgt informiert.

Der Ausschuss für Kindergärten-, Schulen-, Sport-, Vereins- und Sozialangelegenheiten (Schulausschuss) hat in seiner Sitzung am 23.03.2023 den Vertrag zur Durchführung der Beförderung von Kindergartenkindern mit PKW und/oder Omnibussen in der Marktgemeinde Weyer ab dem Kindergartenjahr 2022/23 beschlossen.

Aus Informationsgründen wird der entsprechende Vertrag dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Vertrag – siehe Beilage

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, vorstehende Informationen zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig zur Kenntnis genommen.

TOP. 15 Bericht Ortsteilsprecher & Leitungsteam „Ortsumfahrung/Ortsentwicklung“

Sitzung Leitungsteam mit PLANUM 16.02.2023:

Folgende Themen wurden behandelt:

- 1 Aufarbeitung der vorhandenen Daten
 - Pendlerdaten
 - Points of Interest
 - Öffentlicher Verkehr
 - Fuß- und Radwegenetz
 - Motorisierter Individualverkehr o Verkehrsuntersuchung 2019
 - Unfallhäufungsstellen
- 2 Zieldefinition
 - Festlegen der Ziel-Formulierungen
 - Definition der einzubindenden Stakeholder
- 3 Betriebsbefragungen
 - Beispiel einer Befragung
 - Festlegen der zu befragenden Betriebe
 - Festlegen der Fragen
- 4 Allfälliges
 - Nächste Schritte PLANUM:
 - Fertigstellen Analysen/Ziele
 - Abstimmung Betriebsfragebogen, Ansprechperson
 - Kategorisierung des Wegenetzes
 - Messbare Zielgrößen
 - Detaillierung der Maßnahmenentwicklung

Leitungsteam Weyer – Besichtigung Schärhaus, Windischgarsten, 10.03.2023:

Teilnehmer:

Bgm. Gerhard Klaffner
Vize-Bgm. Leopold Buchriegler
AL Michael Schachner
Bernhard Kühholzer
Ingo Kainz
Albert Aigner

Gesprächsnotizen:

- **Sabrina Popp** hat uns das Haus gezeigt und erklärt
 - Ist Projekttreiberin ->> Idee geboren für gemeinschaftlich genutzte Büros
 - Ist im Leader-Vorstand
 - Studierte Raumplanerin/ TU Wien absolviert
 - Stammt aus der Region, 2 Kinder
 - Ihr Mann nutzt die Räumlichkeiten des Schärhauses auch beruflich

- Besitzer des Hauses lebt in Wien
- **Leader Förderung** beantragt
- 200 m² gemietet auf 2 Ebenen, ca. 50% davon ist fix vermietet, Rest wird temporär genutzt
- Verein mit Vorsteuerabzug gegründet, 6 Mitglieder
- Die Fixmieter (Steuerberatungsunternehmen, Baumeister, ...) haben selbst bei der Renovierung mitgeholfen
- **"Food Coop"** mit 90 Mitgliedern ist auch drinnen - guter Frequenzbringer
 - Die machen auch viele Workshops dort
 - Ebenerdig begehbare Raum sehr gut dafür geeignet
- € 116.000,- wurden in das Haus investiert, davon 40% Leader Förderung erhalten
- € 1.700,- Netto-Miete an den Eigentümer bei ca. € 2.400,- Gesamtkosten pro Monat (inkl. Heizung und Strom)
- Ca. € 2.600,- monatliche Einnahmen, 70% davon kommen von Fixmietern
- **Zweitwohnsitzler** nutzen gerne die Büroräume mit guter Internet-Verbindung
- Höhenverstellbare Schreibtische und Monitore vorhanden - "Kunden" brauchen nur mit ihrem eigenen Laptop kommen
- Psychotherapeutin auch im Haus
- Weitere Ideen für Zukunft:
 - Evtl Car-Sharing
 - ...

Sitzung Leitungsteam mit PLANUM 16.03.2023:

Folgende Themen wurden behandelt:

- Vorstellung Zeitplan (Meilensteine, Bürgerbeteiligung, Sitzungstermine)
 - Meilensteine
 - Bürgerbeteiligung
 - Sitzungstermine
- Grobkonzept Marktplatz
- Betriebsbefragungen
 - Inhalte der Befragung
 - Zu befragende Betriebe
- Weitere Vorgangsweise
 - Stimmungsbild Stakeholder

Nächste Sitzung: 25.04.2023, 18 Uhr

Debatte:

GV Bernhard Kühholzer fragt, ob es aktuelle Neuigkeiten zum Prozess „Zentrumsbelebung“ gibt.

Vizebürgermeister Ing. Leopold Buchriegler teilt mit, dass es bis dato noch kein Gespräch mit der Gemeinde gegeben hat.

AL Michael Schachner weist darauf hin, dass in der Gemeindezeitung die Bürgerinnen und Bürger über das Aktionsprogramm des Landes OÖ zur „Orts- und Stadtkernentwicklung“ informiert wurden und sich interessierte Leerstandseigentümer:innen bei ihm melden können. Bis jetzt hat ein Hausbesitzer aus dem Zentrum sein Interesse kundgetan. In Bezug auf die Liegenschaft König gibt es keine Informationen.

GV Bernhard Kühholzer macht darauf aufmerksam, dass auch die Zufahrten zu den Firmen im Zuge der Tunnelbauarbeiten im Auge behalten werden sollten. Laut seinen Informationen soll die Gärtnerei Mayr vorübergehend abgeschnitten gewesen sein.

GR Josef Schuller erklärt, wie es dazu gekommen ist und sagt, dass jetzt alles wieder in Ordnung gebracht wurde.

Ortsteilsprecher Reinhold Zawrel teilt mit, dass es heute keinen Bericht aus Kleinreifling gibt.

TOP. 16 Allfälliges

a) Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Vizebürgermeister Ing. Leopold Buchriegler informiert, dass der Bauausschuss gemeinsam mit Ortsplaner DI Lassy derzeit an einer Kriterienfestlegung arbeitet. Am 13. April findet ein Onlinemeeting statt, zu dem ein Vertreter jeder Fraktion eingeladen ist (SPÖ: Vizebürgermeister Ing. Leopold Buchriegler, ÖVP: GR Anton Maderthaler, FPÖ: GR Daniel Aigner, WBL: GRE DI Leonhard Penz) sowie Herr DI Gerhard Hofer von der Bauernschaft.

b) Erneuerbare Energiegemeinschaft Ennstal

Vizebürgermeister Ing. Leopold Buchriegler teilt mit, dass die neu gegründete Energiegemeinschaft „Erneuerbare Energiegemeinschaft Ennstal“ eine Infoveranstaltung organisiert hat. Termin: 20. April 2023, 19:30 Uhr im Dorfzentrum Kleinreifling
Eine Aussendung mit Einladung zur Veranstaltung ergeht demnächst an die Bevölkerung.

c) Tunnelführung für Gemeinderatsmitglieder

Termin: 14. April 2023, Beginn: 16:00 Uhr, Treffpunkt beim Baubüro

d) Umfahrung Weyer

GV Bernhard Kühholzer erkundigt sich, ob es bezüglich der vorgeschriebenen Fahrbahnbreite schon eine Rückmeldung vom Land gibt.

AL Michael Schachner sagt, dass er bereits beim Land urgiert hat. Herr Ing. Peter Frischauf (Land OÖ, Abt. Brücken- und Tunnelbau) hat sich daraufhin gemeldet und ihn auf einen Eintrag im Protokoll über eine Besprechung mit der Gemeinde hingewiesen. Diese Stellungnahme ist für AL Michael Schachner ungenügend. Er wird daher mit Herrn Roman Plöderl (Land OÖ, Abt. Brücken- u. Tunnelbau) noch ein klärendes Gespräch führen.

e) Breitbandausbau

GV Bernhard Kühholzer fragt, ob es Neuigkeiten gibt.

Vizebürgermeister Ing. Leopold Buchriegler kann derzeit leider nichts Neues berichten. Laut Information von Bürgermeister Kaltenbrunner planen die Bürgermeister der Gemeinden im Ennstal einen gemeinsamen Vorsprachetermin bei LR Achleitner zu vereinbaren, um ihren Forderungen Nachdruck zu verleihen.

Vizebürgermeister Ing. Leopold Buchriegler berichtet über die schwierige Situation der Gemeinden. Er sagt, dass das Breitbandbüro die Meinung vertritt, dass 87 Prozent der Haushalte in OÖ mit Breitband versorgt sind (größer als 100 MBits). Diese Aussage gibt ihm zu bedenken und bekräftigt, dass das Breitbandteam weiterhin bemüht ist, das Projekt voranzutreiben.

f) BBS Weyer

GV Mag.^a Eva Aigner gibt bekannt, dass am 17. Juni 2023 die Schülerinnen und Schüler der BBS Weyer im Rahmen des Tavolata Kulinarikfestivals einen musikalischen Brunch unter dem Motto „Swingin´ Brunch Around the World“ im Bertholdsaal veranstalten. Die Tickets für die Anmeldung sind bereits erhältlich. Der erforderliche Link dafür ist in ihrer E-Mail-Einladung zu finden. Eine Anmeldung ist ebenso durch <https://www.steyr-nationalpark.at/essentrinken/tavolata-kulinarikfestival/oesterreich-veranstaltung/detail/430245362/bbs-swingin-brunch-eine-kulinarische-weltreise.html> möglich.

GV Mag.^a Eva Aigner lädt hiermit nochmals alle Gemeinderatsmitglieder recht herzlich zum musikalischen Brunch in die BBS Weyer ein.

g) Bach- und Flurreinigungsaktion „Hui statt Pfui“

Termin: 22. April 2023, 7:30 Uhr Bauhof Weyer und Dorfzentrum Kleinreifling.

GV Jürgen Holzner lädt den Gemeinderat sehr herzlich zur Teilnahme ein.

Vorab vielen Dank an Reinhold Zawrel für die Abwicklung und Durchführung in Kleinreifling. Ebenso ein herzliches Dankeschön an Frau Mag.^a Ulinde Jacksch und an die Schülerinnen und Schüler der BBS Weyer die bereits rund 200 kg Müll gesammelt haben. Ein Danke auch an die Volksschulen und Kindergärten, die sich auch bereit erklärt haben mitzuhelfen.

h) Maibaumfest

Termin: 30. April 2023, Beginn: 16:00 Uhr. GV Jürgen Holzner weist darauf hin, dass

aufgrund des Andrangs der Besucher im letzten Jahr, der gesamte Marktplatz heuer zu einer bestimmten Zeit gesperrt wird.

i) Sommerkino

GV Jürgen Holzner teilt mit, dass die SPÖ Weyer nach dem erfolgreichen Neustart des Sommerkinos im Vorjahr auch heuer wieder ein Sommerkino plant.

GR Jürgen Holzner hofft auf gutes Wetter, damit das Sommerkino diesmal im Hof des Egererschlosses stattfinden kann. Bei schlechtem Wetter wird in die Turnhalle ausgewichen. Welcher Film dort gezeigt wird, steht noch nicht fest.

Termin: 22. Juli 2023

Genehmigung der Verhandlungsschriften

Antrag:

Vizebürgermeister Ing. Leopold Buchriegler stellt den Antrag, die vorliegenden Verhandlungsschriften vom 13.12.2022 und 19.01.2023 zu genehmigen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

Nachdem keine Wortmeldungen folgen, schließt Vizebürgermeister Ing. Leopold Buchriegler die Sitzung.

Ende der Sitzung: 20:15 Uhr

(Vizebürgermeister)

(Schriftführerin)

(Gemeinderat ÖVP)

(Gemeinderat WBL)

(Gemeinderat FPÖ)

Diese Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung des Gemeinderates am genehmigt. Es wird vermerkt, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift Einwendungen erhoben wurden

Weyer, am

Der Bürgermeister: